

Rundschreiben 7/2023

Themen:

Drucke Buchhaltungsregister	1
Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister	3
Aufbewahrung elektronische Rechnungen	3
Befreiung für die Einstellung junger Arbeitnehmer unter 36 Jahren	3
Steuerguthaben für Strom- und Gas 1. und 2. Quartal 2023 – Nutzung innerhalb 16.11.2023	4
Frist für begünstigte Zuweisungen bis 30.11.2023	4
Aufschub zweite Vorauszahlung IRPEF und Ersatzsteuern	5
Übermittlung von elektronischen Rechnungen	5
Verstöße gegen die Pflicht zur Ausstellung von Kassenbelegen	5

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend möchten wir Sie an die Bestimmungen betreffend den Druck und die Archivierung der Buchhaltungsregister und zur Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen erinnern. Weiters möchten wir Ihnen einige interessante Neuigkeiten der letzten Wochen vorstellen.

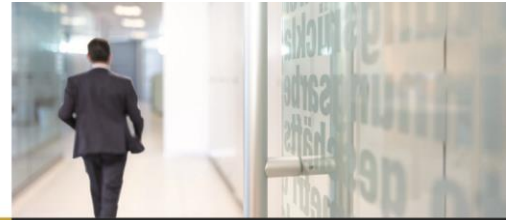
Drucke Buchhaltungsregister

Die Buchhaltungsregister sind innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu aktualisieren und **wahlweise** auf Papier auszudrucken oder digital zu archivieren. Für die Buchhaltungsregister des Jahres 2022 liegt die Frist somit beim **29. Februar 2024**.

Dies betrifft folgende Buchhaltungsregister:

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangsregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Das **Buch der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung)** ist hingegen bis zur Versendung der Einkommenssteuererklärung und somit innerhalb **30.11.2023** elektronisch zu aktualisieren. Die Buchhaltungsinformationen und allgemein alle Dokumente, die sich auf die Tätigkeit beziehen sind handelsrechtlich für



zehn Jahre aufzubewahren. Die steuerliche Verjährungsfrist hingegen beträgt normalerweise nur fünf Jahre, kann sich aber um zwei weitere Jahre verlängern, wenn die Steuererklärung nicht abgegeben wird. Wir empfehlen die Dokumente für den längeren zivilrechtlichen Zeitraum aufzubewahren.

Das Journal- und das Inventarbuch müssen jeweils fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung hat **nach Jahren zu erfolgen** (z. B. 2022/1, 2022/2 oder 1/2022, 2/2022). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das **erste der beiden Kalenderjahre** anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.

Falls die Buchhaltungsregister aus **losen Blättern** bestehen, muss jedes Blatt mit **der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer**, sowie der **Bezeichnung des Buches** (z. B. Journal) versehen werden.

Für das **Inventarbuch** und das **Journal** ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer variiert je nach Form der Buchführung:

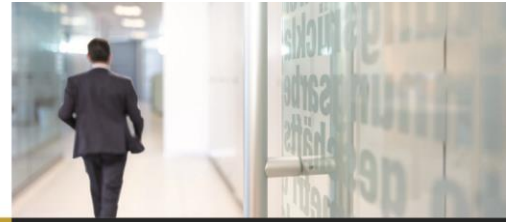
- bei Führung in Papierform, beträgt die Steuer für jeweils 100 Seiten Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen;
- bei Führung in elektronischer Form, beträgt die Steuer für jeweils 2.500 Buchungen Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen.

Die Begleichung der Stempelsteuer erfolgt bei Buchführung in **Papierform** mittels Anbringung der Stempelmarken oder durch eine Einzahlung mittels Modell F23 (Kodex 458T).

Bei der **elektronischen Buchführung muss** die Stempelsteuer virtuell mit dem Modell F24 (Kodex 2501) bezahlt werden. Der Termin für die Einzahlung der Stempelsteuer ist der 30.04. des Folgejahres (für 2022 war die Fälligkeit also der 30.04.2023). Sollte die Zahlung für 2022 nicht vorgenommen worden sein, so kann die freiwillige Berichtigung in Anspruch genommen werden.

	AG, GmbH, vGmbH		OHG, KG und sonstige Unternehmen	
	Nummer	Stempelmarke	Nummer	Stempelmarke
Obliegenheit	Ja, pro Jahr	Euro 16,00	Ja, pro Jahr	Euro 32,00
Journal und Inventarbuch	Ja	Nein	Ja	Nein
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Ja	Nein
Buch der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Ja	Nein

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die vorgesehenen Ausdrucke, bzw. die elektronische Archivierung und die Einzahlung der vorgesehenen Gebühren selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Fristen vor.



Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister

Bereits seit 1. Mai 2019 ist laut "Wachstumsverordnung" (Gesetzesverordnung Nr. 34/2019) vorgesehen, dass die Führung der Buchhaltung in elektronischer Form erfolgen kann und der Ausdruck nur im Zuge einer Kontrolle notwendig wird. Die Buchhaltungsregister **müssen somit nicht mehr auf "traditionelle" Weise**, d.h. auf Papier ausgedruckt werden. Die elektronische Verwahrung von jeglichem buchhalterischen Register gilt auch ohne Ausdruck auf Papier als ordnungsgemäß, wenn diese aktualisiert sind und jederzeit zugänglich gemacht werden können. Mit der Vereinfachungsverordnung Nr. 73/2022 wurde ergänzt, dass dies auch gilt, wenn **die Archivierung nicht nach den Regeln der digitalen Verwaltung** (sog. „*conservazione sostitutiva*“) **erfolgt**. Es ist also nicht mehr zwingend erforderlich, dass die Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel erfolgt.

Dies betrifft allerdings nur die buchhalterischen Aufzeichnungen und Register und nicht die elektronischen Rechnungen oder sonstigen handelsrechtliche Aufzeichnungen und Bücher, welche digital geführt und nicht auf Papier gedruckt werden (z. B. Buch der Gesellschafterentscheidungen).

Nachdem die über EDV erfolgten Aufzeichnungen auf Verlangen der Prüfer umgehend und in deren Anwesenheit ausgedruckt werden müssen, empfehlen wir weiterhin den Ausdruck auf Papier, bzw. die elektronische Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel vorzunehmen. Das Risiko, dass die EDV-Aufzeichnungen nicht abrufbar, oder nicht mehr auffindbar sind, ist nicht zu unterschätzen.

Aufbewahrung elektronische Rechnungen

Die Unternehmen und Freiberufler müssen die elektronischen Ein- und Ausgangsrechnungen gemäß der Regel der **elektronischen Aufbewahrungspflicht** archivieren. Dies betrifft somit alle Rechnungen, welche über die Plattform der Einnahmenagentur versendet und erhalten werden. Ausländische Eingangsrechnungen sind somit von dieser Pflicht ausgenommen und können weiter in Papierform aufbewahrt werden.

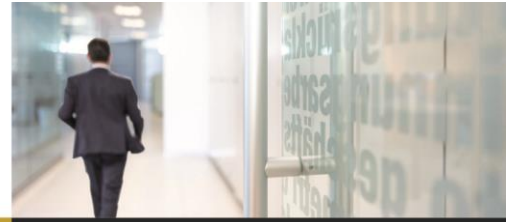
Die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen kann entweder über ein **spezifisches Archivierungsprogramm** oder direkt über den **von der Einnahmenagentur kostenlos zur Verfügung gestellten Service** erfolgen.

Wir empfehlen unseren Kunden dieses Thema mit Ihrem Software-Anbieter abzuklären. Für alle Kunden, welche uns mit Ihrer Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die Speicherung der elektronischen Rechnungen bereits intern, sowie über den Dienst der Einnahmenagentur vor.

Falls wir die automatische Speicherung der elektronischen Rechnungen über die Einnahmenagentur für Sie aktivieren sollen, oder Sie sich nicht sicher sind, ob diese für Ihr Unternehmen bereits aktiviert ist, bitten wir Sie Herrn Thomas Hofer (thomas.hofer@lanthaler-berger.it) zu kontaktieren.

Befreiung für die Einstellung junger Arbeitnehmer unter 36 Jahren

Für die Einstellung junger Arbeitnehmer bis zu einem Alter von **36 Jahren** wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 eine dreijährige Befreiung in Höhe von 100% der Arbeitgeberbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 8.000,00 pro Arbeitnehmer** gewährt.

**Die Befreiung gilt** für Angestellte:

- die mit unbefristetem Arbeitsvertrag eingestellt werden oder für Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag, welcher im Zeitraum **01.01.2023 bis 31.12.2023** zum unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt wird;
- die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- die zuvor noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten;
- die entweder in Voll- oder Teilzeit beschäftigt sind.

Die Befreiung ist hingegen nicht anwendbar für:

- die Einstellung von Haushaltsangestellten und Auszubildenden;
- Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsarbeit, Arbeit im Ausland in Ländern mit denen kein oder nur ein Teilabkommen besteht.

Die Begünstigung beläuft sich pro Monat auf höchstens Euro 666,66 (8.000/12) und beträgt pro Tag maximal Euro 21,50 (666,66/31). Die monatlichen Beträge dürfen den abzugsfähigen Höchstbetrag nicht übersteigen und können nicht mit anderen Befreiungen oder Ermäßigungen in Bezug auf die vom Arbeitgeber geschuldeten Beitragsätzen kumuliert werden.

Steuerguthaben für Strom- und Gas 1. und 2. Quartal 2023 – Nutzung innerhalb 16.11.2023

Im Rahmen des G.D. "proroghe" (132/2023) wurde die **Vorverlegung der Frist** für die Inanspruchnahme der **Steuerguthaben für Strom- und Gas für das 1. und 2. Quartal 2023 vom 31.12.2023 auf den 16.11.2023** verfügt.

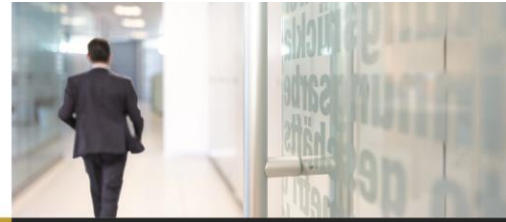
Aus diesem Grund können die noch ungenutzten Steuerguthaben für Strom- und Gas des 1. und 2. Quartals 2023 nur noch innerhalb 16.11.2023 in Anspruch genommen werden.

Sollen diese mit den Steuervorauszahlungen verrechnet werden, muss das **F24 vorzeitig zum 16.11.2023 versendet werden**. Alternativ zur Verrechnung, können die Steuerguthaben von den begünstigten Unternehmen nur in vollem Umfang an andere Steuersubjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre abgetreten werden, ohne die Möglichkeit einer weiteren Abtretung (vorbehaltlich der Möglichkeit von zwei weiteren Abtretungen nur zugunsten "qualifizierter" Subjekte).

Frist für begünstigte Zuweisungen bis 30.11.2023

Das G.D. 132/2023 sieht die **Verlängerung der Frist** für die begünstigte Zuweisung und Veräußerung von nicht betrieblich genutzten Liegenschaften und in öffentlichen Registern eingetragenen Gütern, bzw. die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft, auf den 30.11.2023 vor. Ursprünglich vorgesehen war, dass für die bis zum 30.09. zu erstellenden Verträge innerhalb dieser Fälligkeit auch die erste Rate der Ersatzsteuern in Höhe von 60% des Gesamtbetrags geschuldet war. Die zweite Rate, in Höhe der restlichen 40%, war am 30.11.2023 fällig.

Diese Fälligkeit wird neu definiert, indem alle **Verpflichtungen auf den 30.11.** zusammengelegt werden.



Aufschub zweite Vorauszahlung IRPEF und Ersatzsteuern

Natürliche Personen mit einer MwSt.-Nummer, die im Jahr 2022 Erlöse und Honorare von bis zu Euro 170.000,00 erwirtschaftet haben, haben die Möglichkeit, die zweite Rate der Steuervorauszahlungen der Einkommenssteuer IRPEF, Ersatzsteuer Pauschalbesteuerte, Vermögenssteuer IVAFE und IVIE und Einheitssteuer auf Mieten (ital. „cedolare secca“) erst mit 16.01.2024 zu zahlen. Anstelle einer einmaligen Zahlung zum **16.01.2024** kann die **zweite Rate der Steuervorauszahlungen** auch in **fünf gleichen monatlichen Raten**, beginnend im Januar und mit Fälligkeit am **16. eines jeden Monats**, gezahlt werden. Die Rentenbeiträge INPS für Kaufleute und Handwerker sind von dem Aufschub **ausgenommen** und daher ist diese Zahlung am 30.11.2023 vorzunehmen.

Übermittlung von elektronischen Rechnungen

Im Zusammenhang mit den elektronischen Rechnungen kann es vorkommen, dass Rechnungen aus unterschiedlichen Gründen nicht an den Empfänger zugestellt werden können und somit nur auf der Plattform "fatture e corrispettivi" der Einnahmenagentur einsehbar sind.

In diesem Fall gilt die Rechnung **in dem Moment als zugestellt, in dem sie vom Empfänger eingesehen wird**. Der Rechnungsempfänger ist daher verpflichtet, die Plattform zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Rechnungen nicht übersehen und somit nicht registriert werden.

Verstöße gegen die Pflicht zur Ausstellung von Kassenbelegen

Steuerpflichtige, die vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2023 einen oder mehrere Verstöße in Bezug auf die Ausstellung von Kassenbelegen begangen haben, können eine **freiwillige Berichtigung** in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit gilt bis zum **31.10.2023**, sofern die Verstöße:

- bis spätestens 31.10.2023 festgestellt wurden;
- zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der freiwilligen Berichtigung noch nicht angefochten wurden und diese Berichtigung bis spätestens **15.12.2023** erfolgt ist.

Es ist zu beachten, dass laut der Einnahmenagentur auch die nicht geleistete MwSt. während der periodischen Abrechnung korrigiert, d. h. nachgezahlt werden muss.

Auf diese Art wird auch verhindert, dass der Verstoß hinsichtlich der Bestimmungen zur Betriebsschließung berücksichtigt wird. Die Schließung wird bekanntlich verfügt, wenn innerhalb von fünf Jahren vier Verstöße bei der Ausstellung der Kassenbelege festgestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.